

mittelalterliche Geschichte von Interesse; dafür sei namentlich auf das Kapitel über die Stellung der Kölner Universität im großen Schisma und zu der konziliaren Bewegung verwiesen. T. S.

Aus H. 125 (1934) der Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrh. verzeichnen wir: Adolf Hofmeister, Anekdoten von Rudolf von Habsburg und Friedrich III. (IV.) (S. 12—22), der nach einer Kölner Handschrift acht solcher Erzählungen veröffentlicht.

Der Aufsatz von Ernst Müller, Der Kampf des Paderborner Domkapitels gegen die päpstlichen Provisio[n]en, AU§. 14 (1936), 307 bis 314 behandelt einige Fälle des 13. und 14. Jh.s, in denen das Paderborner Kapitel von den Päpsten Provisio[n]ierte nicht als Kanoniker aufnahm, und druckt S. 312 die Urkunde vom 27. Mai 1331, in der sich der Bischof und das Domkapitel von Paderborn zum gemeinsamen Widerstand gegen rechtswidrige päpstliche Provisio[n]en verbündeten. Sie war bisher schlecht und ganz unvollständig bei Schatten gedruckt. J. R.

Alfred Schulze, Zur Rechtsgeschichte der germanischen Brüdergemeinschaft. Ein Beitrag aus dem altnorwegischen und dem altisländischen Recht, Jf. d. Sav.-Stiftg. f. RÖ. Germ. Abt. 56 (1936), 264—348. Verf. untersucht das für die gemeingermanische Rechtsgeschichte wichtige Problem des rechtlichen Verhältnisses zwischen den Brüdern einer Hausgemeinschaft mit Einschränkung auf das westnordische Gebiet. Er wendet sich polemisch gegen die Thesen Ernst Mayers von der Existenz einer gesetzlich geregelten Einzelerbfolge auf unteilbarem Odel nach der Primogeniturordnung und einer Entstehung der Grundherrschaft und des Uradels aus der Linie des Stammhofes durch Absinken der Linien der jüngeren Erbberechtigten zu Grundholden des Geschlechtsältesten. An Hand des Quellenmaterials (Gulathingsslog, Frostathingsslog, Landrecht Königs Magnus Lagabotir) weist er nach, daß Mayers Darstellung reine Hypothese ist und jeder quellenmäßigen Stütze entbehrt. Die Quellen zeigen vielmehr klar: 1. das Odel war teilbar und veräußerlich, wenn auch zahlreiche Rechtsbestimmungen die Erhaltung desselben im Geschlechtsbesitz zu erleichtern suchten; 2. die Brüder waren im Erbgang völlig gleichberechtigt. Die bezeugten Vorrechte des Ältesten (Vertretungsrecht gegenüber unmündigen Brüdern und unverheirateten Schwestern) sind als „Organisationsrechte“ im Interesse der Brüdergemeinschaft zu erklären. - Die geschilderte nordgermanische Einstellung zu dem fraglichen Rechtsproblem zeigt nach Sch. eine enge Verwandtschaft mit der altgriechischen und römischen und einen scharfen Gegensatz zur altorientalischen mit ihrer Ausbildung eines förmlichen Statriarchats. S. W.